

**Begründung zur
Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung
Vom 22. April 2021**

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden.

Thüringen ist seit Wochen das Bundesland mit den landesweit höchsten Inzidenzen. Diese bewegten sich in den letzten 14 Tagen deutlich über 100 pro sieben Tage/100 000 Einwohner, mit nunmehr wieder steigender Tendenz. Damit liegt Thüringen mit ca. 240 (Stand 21. April 2021) immer noch kontinuierlich weit über dem Bundesdurchschnitt mit zurzeit ca. 160 (Stand 21. April 2021) an der Spitze aller Länder. Aufgrund dessen, bedarf es wegen der gegenwärtigen Infektionslage sowie der hohen Auslastung der Intensivstation in Thüringen weiterhin konsequenter Maßnahmen.

Unter Beachtung des Infektionsschutzes einerseits und der grundrechtlichen Bedeutung der Regelungen der Verordnung andererseits sind im Ergebnis die derzeitigen Maßnahmen verhältnismäßig und bedürfen insofern keiner umfangreichen inhaltlichen Änderung.

Es gilt weiterhin, dass insbesondere Kontakte in Innenräumen aufgrund der dort erhöhten Infektionsgefahr weitestgehend vermieden werden müssen oder mit umfassenden Schutzmaßnahmen wie dem verpflichtenden Verwenden qualifizierter Gesichtsmasken aufgrund ihrer höheren Schutzwirkung und der Nutzung von Schnelltests verbunden sind. Um das Übergreifen von Infektionen aus Regionen mit höheren Inzidenzen in Regionen mit niedrigeren Inzidenzen weitestgehend einzudämmen, muss auch die Mobilität weiterhin eingeschränkt bleiben, und sofern auch nicht vermeidbar, doch auf das absolut notwendige reduziert werden.

A. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1:

Die Verweisung wurde konkretisiert und in der Folge auf einen bestimmten Personenkreis begrenzt. Die Pflicht zur Absonderung soll nach den Voraussetzungen des Absatzes 5 für Personen entfallen, die aufgrund eines positiven Antigenschnelltests, aufgrund erkennbarer Symptome eine COVID-19-Erkrankung oder nach einem positiven PCR-Test zur Absonderung verpflichtet waren.

Zu 2:

In § 46 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung wird die Geltungsdauer dieser Verordnung verlängert.

Nach erneuter Überprüfung und Abwägung der widerstreitenden Belange des Lebens- und Gesundheitsschutzes, sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens in

Thüringen erscheint es infektionsschutzrechtlich geboten und verhältnismäßig, die Geltung der Regelungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung über den 24. April 2021 hinaus bis zum 9. Mai 2021 zu verlängern.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 23. April 2021.